

19 / 08

01. April 2008

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Korrektur zum AMBI. Nr. 08/08

Redaktionelle Änderung von Seite 93 der

der **Hochschulordnung** der FHTW Berlin (HO). . . . 459

fhtw.

Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Auf der Seite 93 des AMBI FHTW Berlin Nr. 08/08 ist folgende redaktionelle Änderung erforderlich:

In § 18 Abs. 1 Satz2 HO ist das Wort „Anrechnungsverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ zu ersetzen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bei einem Wechsel des Studiengangs, einem Wechsel der Hochschule oder bei Fortsetzung eines früheren Studiums an der FHTW Berlin müssen für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Prüfung der Einstufung gleichzeitig mit der Bewerbung auf einen Studienplatz Unterlagen über die erzielten Leistungspunkte, Noten sowie Lernziele und Stoffpläne der Studienfächer/Module (die Moduldokumentation) beim Referat Zulassung und Immatrikulation grundsätzlich zu den Ausschlussfristen am 15.01. bzw. 15.07. des Jahres eingereicht werden. ²Anträge, die mit unvollständigen Unterlagen eingehen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) ¹Durch Anrechnung werden entsprechende Belegungen gemäß § 20 hinfällig. ²Wird ein Leistungsnachweis an der FHTW Berlin erbracht, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, so gilt die Note des Erstgenannten.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt die Einstufung in ein höheres Fachsemester auf der Grundlage der Anzahl der nachgewiesenen Leistungspunkte bzw. der Anzahl nachgewiesener Semesterwochenstunden, sofern ein Nachweis mit Leistungspunkten nicht möglich ist. ²Dabei gilt für die Anrechnung vollständiger Semester Folgendes: Je Semester sind 30 Leistungspunkte nachzuweisen, in der Summe dürfen maximal 5 Leistungspunkte offen sein oder je Semester sind die Semesterwochenstunden gemäß der Regelungen der jeweiligen Studienordnung nachzuweisen, wobei maximal 4 Semesterwochenstunden offen sein dürfen.
- (4) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen zugrunde gelegt. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholbarkeit angerechnet.
- (5) ¹Studierende der FHTW Berlin, die ein oder mehrere Auslandssemester planen, schließen in der Regel vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit der ausländischen Hochschule und ihrem Studiengang an der FHTW Berlin ein Learning Agreement ab, in welchem die im Ausland zu absolvierenden Module und deren Anerkennung im eigenen Studiengang vorher geprüft und festgelegt werden. ²Bei erfolgreichem Nachweis der vereinbarten Studienleistungen werden diese von Amts wegen anerkannt. ³Nachträgliche Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, für die kein Learning Agreement vorliegt, sind an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu stellen und durch diesen zu entscheiden.
- (6) Absatz 5 gilt sinngemäß auch für die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Studiums an der FHTW Berlin an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Nebenhörerschaft erbracht werden.
- (7) Näheres regeln die §§ 27f. Rahmenprüfungsordnung der FHTW Berlin.

Lehrbetrieb und Belegung

§ 19 Lehrbetrieb

- (1) Lehrveranstaltungen werden gem. § 4 Abs. 4 RStO durchgeführt.
- (2) ¹Es wird sichergestellt, dass jeder Student und jede Studentin an den Lehrveranstaltungen seines/ihres Fachsemesters teilnehmen kann. ²Zu diesem Zweck können durch den zuständigen Fachbereichsrat begrenzt höhere Teilnehmerzahlen festgesetzt werden, sofern das Lehrangebot nicht durch andere Maßnahmen erweitert werden kann und wenn eine Teilnahmemöglichkeit für Studierende, die die betreffenden Lehrveranstaltungen wiederholen oder nachholen müssen, auf andere Weise nicht geschaffen werden kann.